

Oesterreichische Interpretengesellschaft (OESTIG)

REGULATIV FÜR SKE-FONDS

(Regulativ SKE-Fonds 04/2009.doc)

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des § 13 VerwGesG 2006 (Soziale und kulturelle Einrichtungen / Leerkassettenvergütung) werden 50 % der anteiligen OESTIG / LSG-Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

Antragstellung

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

Regulativ

1. Nachwuchsförderung:

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

2. Arbeitsplatzsicherung:

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation.

Symposien.

Pirateriebekämpfung.

Publikationen und Gutachten.

3. Interessenverbände:

- a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge
- b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers
- c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften

4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder:

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung der den Interpreten zur Verfügung stehenden Erholungsheime.

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes.